

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 13. Oct. 1783.

I Citaciones Edictales.

Min-
den.

Demnach die Gläubigere des verstorbenen Confessorial-Rath Goldhagen vermöge der von Hochlöblicher Regierung alhier unterm 22. Jul. d. J. erlassenen und diesen Intelligenzblättern sub Nr. 31. eingerückten Citation zur Angabe und Justification ihrer Forderungen ad Termin. den 19. Nov. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens peremptorisch citiret worden; so wird diese Vorladung hiemit wiederholer.

Amt Reineberg. Auf Nachsuchen des Bekischen Eigenbehdrigen, Hermann Meier sub No. 12. zu Wüttingdorf, werden hierdurch alle und jede die Spruch und Forderung an das Colonat selbst oder den zeitigen Besitzer haben, hierdurch verabladet, in dem ein vor allemal auf den 18ten Decbr. anstehenden Termin, ihre Forderungen anzugeben, sie gebührend zu bescheinigen, und sich über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung unter Stillung des Zinslaufs, nicht weniger über den von der Stette gefertigten Anschlag, der in der Amtlichen Registratur eingesehen werden kann, zu erklären. Diejenigen, die sich weder in dem anstehenden Termin, noch vorher melden werden, haben zu erwarten, daß ihnen gegen diejenigen, die sich melden

werden, das ewige Stillschweigen auferlegt werde.

Wenn gleich die Creditores des von Danielmannschen Eigenbehdrigen Coloni Bdeker sub No. 46 Bauerschaft Blasbek in den Jahren 1769 und 1771. verabladet, so ist doch damals so wenig eine Praeclusionssentenz eröfnet, als wenig eine Ordnung festgesetzt, in welcher Creditores befriediget werden sollen. Weil beides jetzt für nöthig erachtet, so werden hierdurch sämtl. Creditores des Coloni Bdeker verabladet, binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 16ten Decbr. ihre Forderungen an den zeitigen Colonus Bdeker und dessen unterhabendes Colonat, anzugeben, und sie gehörig zu bescheinigen, sich auch zugleich über die bereits von dem Colono offerirten Zahlungsvorschläge zu erklären; widerigenfalls diejenigen, die sich nicht melden, gegen die sich angegebene Creditores, auf immer enthöret werden sollen.

Auf Nachsuchen des an das Stift Quernheim eigenen Coloni Bartelheimer sub No. 45. Closterbauerschaft, und dessen Gutsherrschaft, werden hierdurch sämtliche Creditores des obgedachten Coloni Bartelheimer aufgefordert, binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 17ten Dec. ihre Forderungen an besagtes Colonat, und dessen zeitigen Besitzer, anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, zugleich

sich auch über den angefertigten Anschlag von des Provacanten Stelle, zu erklären, widrigenfalls denen, die sich nicht melden werden, gegen die übrigen, die ihre Ansprüche angegeben, das Stillschweigen auferlegt werden soll.

Ampt Petershagen. Da der Colonus Deiderich Möbrig No. 23. in Näslingen auf die Convocation seiner Gläubiger und Bewilligung terminlicher Zahlung angetragen; So werden hierdurch alle, so aus irgend einem Grunde Forderung an denselben oder dessen Stette haben, edictaliter citirt, solche in Termino den 3. Decbr. anzugeben und zu rechtfertigen, sich über den aufgenommenen Anschlag der Stette und die Stückzahlung zu erklären, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß ihnen gegen die erscheinenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie von dem jetzigen Vermögen des Gemeinschuldners abgewiesen, und mit denen sich meldenden allein gehandelt werden soll.

Ampt Limberg. Es hat aus gewissen Ursachen in denen zur Angabe der Anforderungen, an den Bürger Rudolph Woning zu Oldendorff bezielten Termin, darmit nicht also verfahren werden können, daß jetzt zur Abweisung der Gläubiger, die ihre Anforderungen des Tages, nicht profitiret, geschritten werden konte. Es ist dieserhalb auf den 5ten Decbr. an der Amptstube zu Oldendorff anderweit Terminus zur Angabe der Forderungen bezielt. Es werden deshalb alle und jede, die an gedachten Rudolph Woning irgend etwas zu fordern haben, hierdurch citiret und verabladet, diese ihre Anforderungen gedachten Tages anzugeben, und gebührend zu bescheinigen, sonst sie damit ferner nicht gehdret, sondern die Gelder unter die sich meldenden Gläubiger vertheilt werden sollen. Wie auch der Rudolph Woning darauf angetragen, daß ihm das obnehin unbeträchtliche Mobiliar-Vermögen belassen werden möge,

haben sich die Gläubiger des Tages darüber zu erklären.

Vielefeld. Am 20. Octobr. d. J. soll mit Publication einer Präclussions-Senten; wider diejenige so ihre Ansprüche an das vom Accise-Inspector Willmanns an den Cantor Folckel verkaufte Haus sub Nr. 74. nicht angegeben, verfahren werden.

Alle und jede welche an dem von hier eutwichenen Tobacksfabricanten Ruff eine Forderung haben, werden zu deren Angabe auf den 3. Nov. c. verabladet. S. 35. St.

Ampt Schildesche. Die Creditores des Coloni Joh. Wilh. Heidemann Nr. 92. Weichbild Schildesche werden auf den 6. Decbr. c. ans Gerichtshaus zu Vielefeld zu Angabe ihrer Forderungen, der Nachweisung auch äntlichen Behandlung, bey Strafe ewigen Stillschweigens vorgeladen. S. 36. St. d. A.

Ampt Ravensberg. Alle und jede, welche an die Besitzerin der Königl. Erbmeysterstädtischen Rittersch. Rbitercy sub Nr. 60. in der Bayerisch. Hdsste Spruch und Forderung zu haben vermeynen, sind auf den 8. Decbr. c. edictaliter verabladet. S. 38. St. d. A.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Wittwe Hans oder Königin geborne Maria Wollken zu Vohe im Kirchspiel Thüne, und deren verstorbenen Ehemann Berend Hans oder Königin einen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruss, und fügen demenselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decreti vom heutigen dato über das Vermögen Fuver gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröfnet und Cure gebührende Vorladung ad Liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir Euch hiermit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey unserer Regierung und das an

dere zu Thune anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, schriftlich oder mündlich zu Protocoll anmeldet, auch der Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sich eure Ansprüche gründen, beysüget, auch demnächst in Termino den zoten Decbr. 1783 des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Commissario liquidationis Regierungs-Rath Warendorf entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekannte haben, die Justiz Commissarien Crieten und Cammer Secretair Schröder vorgeschlagen werden, euch gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore, wozu Euch der Cammer-Asistenzrath und Justiz-commissarius Dickmann in Vorschlag gebracht wird, und über dessen Bestätigung ihr Euch sodenn zu erklären habt, auch denen Nebencreditoren super prioritata ab Protocollum verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ab Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tage nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Uebrigens wird zugleich der offene Arrest über die gedachten Debitoren Vermögen hierdurch verhänget und denen etwaigen Schuldnern angedeutet bey Strafe doppelter Zahlung an Niemand einige Zahlung zu leisten, sondern von ihrer Schuld im vorgedachten Liquidationstermin ab Protocollum Anzeige zu thun, gleich wie die

Pfandinhaber von den unterhabenden Pfändern gleichfalls nichts heraus zu geben, sondern davon bey Verlust ihres Rechts gleichmäßige Anzeige salva jura zu thun haben. Urkundlich ic. Ringen den 8. Septe 1783.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Möller.

Amt Sternberg im Lippis.

Wider alle, welche sich mit ihren Forderungen, an Anton Diederich Stukenbroks elsterliche Leibfreyen Großkötter-Sette Nr. 11. im Flecken Bösingfelde nicht gemeldet haben, ist nach abgelaufenen Liquidationsterminen Decretum präclusivum ergangen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Der Hr. Feldwebel von Francken ist willens sein Haus Nr. 439. auf dem Papenmarckt aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhaber können es täglich besehn.

Daß dem Schiffs-Inspectori Cobbe zu Schlüsselburg gehdrige allhier auf der Fischerstadt sub Nro. 327. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und darauf gefallenem Judetheil für drey Kübe auf dem Fischersstädschen Bruche sub Nro. 59. so zusammen auf 276 Rthlr. 10 ggr. 4 pf. taxirt worden, soll in Termino den 14ten Novbr. den 17ten Decbr. c. und den 23ten Jan. a. f. vor dem hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich an diesen Tagefahrten Vormittags um 10 Uhr an dem bestimmten Orte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlages gewärtig seyn; wozu bey zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation abgeschlossen, und demnächst auf ein ferners Gebot nicht geachtet werden soll.

Lubbecke. Bey der hiesigen Indenschaft ist eine Quantität Schaf- und Kuhfelle vorrätzig. Kauflustige wollen sich

hinuen 14 Tagen vor dem eintretenden
Minder Markte einfinden.

Bielefeld. Zum Verkauf der
Witwe Hammern Immobilien sind Termini
auf den 29. Aug. 26. Sept. und 31. Oct. c.
angesezt, alsdann auch diejenigen, so dar-
an einigen Anspruch haben, solches angeben
müssen. S. 32. St.

Herford. Zum Verkauf bereit in
dem 30. St. d. A. beschriebenen Bistinghaus-
sensche Immobilien, sind Termini auf den
29. Aug. 30. Sept. und 4. Nov. c. bezielet,
und diejenige so daran einige real-Ansprüche
und Forderungen ex quocunque Capite zu
machen gedenken aufgefordert, solche im leg-
ten Termin gehdrig zu Protocoll zu geben

Wlotho. Es sind die Vorsteher der
vor kurzen feyerlich eingeweihten reform.
Kirche in Wlotho gefonnen, eine am hiesi-
gen Markte sehr bequem gelegene und in
gutem Stande sich befindende Scheuer an
den Meißbierthenden gegen baare Bezah-
lung zu verkaufen. Sie ist ohngefehr 57 bis
59 Fuß lang, 35 Fuß breit, und 50 Fuß
hoch; es ist darinnen starkes gesundes Holz,
2 über das ganze Gebäude gehende feste
Boden. Unten ist sie durchhauet, woselbst
eine Cammer und 3 gute Stallungen, dar-
bey ein Hof- oder Garten-Raum a 52 Fuß
lang und 32 Fuß breit, nebst noch einen
gemeinschaftlichen Platz zu dem nahe bele-
genen Brunnen. Es kan selbige zu einem
bequemen Wohnhause mit nicht vielen Kos-
ten eingerichtet werden. Sollte aber der
Käufer sie abzubrechen gefonnen seyn, so
fällt den Kirchen-Vorstehern der Raum wor-
auf sie gestanden nebst dem vorerwehnten
Hofraum wieder anheim. Wer selbige zu
kaufen Lust hat, kan sich am 28. Octobr.
Morgens um 10 Uhr in dem hiesigen Wlo-
thoischen Königl. Amthause einfinden.

Stolzenau. Den 17ten und

18ten wird bei hiesigem Herrschafft. Vor-
werke, der weiße Kohl, so vorzüglich ges-
rathen, aufgebauten werden. Da man die-
ses Jahr, mit Lieferungen sich überall nicht
befassen kan, so werden auswärtige Käu-
fer ihre Wagen, an diesen Tagen zu über-
senden und sich an den Verwalter Brinck-
mann, zu adressiren, belieben. Auch ver-
kauft derselbe 16. Stück feistes, im Bedeu-
busche geweidetes Hornvieh.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es soll die zu dem
Nachlaß des Müller Rudolph Bögeler's
gehörige Weser Schiff- und Priggenhäger
Mühle, zum Besten der Creditoren öffent-
lich, und bestbietend auf ein halbes Jahr
vermietet werden, und wird zu dem Ende
Terminus auf den 27. hujus hiedurch an-
berahmet, in welchem Lusttragende allhier
am Rathhause Morgens 10 Uhr erscheinen,
ihr Geboth auf solche halbjährige Miethe
eröffnen, und Bestbietender des Contract's
gewärtigen könne.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es stehen 100 Rthl. in
Golde Clarensche Stipendien Gelder zum
Ausleihen parat, auch sind noch 430 Rthl.
in Golde zu haben; wer solche verlangt
gegen 5 Procent und Landübliche Sicherheit,
kan sich bey Hr. Schneidler oder bey dem
Kaufmann Hr. Rodowe melden.

V Avertissement.

Lingen. Es wird in hiesiger Stadt
ein tüchtiger Schornsteinfeger, welcher zu-
gleich die Arbeit in der ganzen Grafschaft
mit übernehmen kan, verlangt; wer also
dazu die erforderliche Geschicklichkeit hat und
mit auslangenden Attesten versehen ist, kan
sich des Endes ehestens bey uns melden.

Königl. Preuss. zum Magistrat verordnete
Oberbürgermeister, Bürgermeist. und Rath
Beckhaus, Dieckmann,